

## S

*Semantischer Normativismus*  
*Semantischer Kampf, Recht*  
*Sprache, Bedeutung*  
*Sprache; Diskurs*  
*Sprache, Entscheidung*  
*Sprache, Ordnung*  
*Sprache, Praxis*  
*Sprache, Recht*  
*Sprache, Streit*  
*Spracharbeit*  
*Sprachnorm*  
*Sprachtheorie, implizite*  
*Sprachtheorie, juristische*

**Semantischer Normativismus**

Der Bedeutungspositivismus scheitert an der Unentschiedenheit von Sprache in der Praxis. Sprache, die Sprache des Gesetzes, soll Subjekt des Rechts sein, indem dieses in ihr vorbedeutet ist. Und die Entscheidung im Einzelfall soll dementsprechend nur legitim sein, wenn sie in Einklang damit steht. Sprache aber ist ohne Praxis nicht zu haben. Sie offenbart sich nicht von selbst, wie es der ganze Aufwand herkömmlicher Auslegungslehren unfreiwillig bestätigt. Und auch im Einzelfall braucht es offenbar zumindest den unter Juristen so beliebten Griff zum Wörterbuch, um auf Sprache in ihrer „wahren Bedeutung“ zu kommen. Aber welches soll er wählen? Den Duden oder den Wahrig? Und welchem soll er trauen? Dem Brockhaus oder dem Grimm? Allein mit der Frage nach Sprache feiert das Problem einer Entscheidung über sie seine Wiederkehr. Sofern der unterschiedliche Gebrauch, der von ihr gemacht wird überhaupt verständlich ist, kann ihm nicht jegliche Bedeutung abgesprochen werden. Er wäre sonst im wahrsten Sinne des Wortes „nichts sagend“. Nicht einmal Sprachgebrauch, sondern Lallen, Geräusch. Dies gilt im Gerichtsverfahren nicht nur für die Einlassungen der Parteien und Vorträge der Profession. Es gilt genauso für den Gebrauch, den der Richter namens des Rechts vom Gesetzestext macht. Ein Gebrauch allerdings, der doch als Richtschnur all der anderen rechtfertigbar sein soll und für den sich daher fragt, an welcher Elle gemessen er dies denn überhaupt in Anspruch zu nehmen wagt.

Ein solches Maß geben, wie Manfred Herbert nach ausführlicher Wittgensteinlektüre meint, wenn schon nicht die Sprache „selbst“, so doch die Regeln ihres Gebrauchs ab, die sie letztlich auch ausmachen sollen. (Siehe Manfred Herbert, *Rechtstheorie als Sprachkritik. Zum Einfluss Wittgensteins auf die Rechtstheorie*, Baden-Baden 1995, v.a. S. 78 ff. ) Aus denen soll sich ergeben, welche Art Verwendung sprachliche Ausdrücke zulassen. Sie bestimmen damit deren Bedeutung und weisen so zugleich umgekehrt ihrer Äußerung die Grenzen anerkannt möglicher Rede. Kurzum, Regel „legen“, wie der akademische Wittgensteinismus aktuell beipflichtet, „fest, unter welchen Umständen“ ein Ausdruck „sinnvoller, bzw. korrekterweise verwendet werden kann.“ (Hans-Johann Glock, *Wie kam die Bedeutung zur Regel?*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 48, H. 3, 2000, S. 429 ff., 431.) Zwar bleibt es jedem unbenommen, so zu reden, wie ihm der Schnabel gewachsen ist. Um den Preis allerdings, nicht ernstgenommen zu werden oder sich gar mit dem, was man zu sagen hat, nicht mehr verständlich machen zu können. Wer Wert darauf legt, hat sich an den Gebrauch zu halten, den alle anderen von der Sprache machen, die ihrer mächtig sind. Dies zu tun heißt eben, sich an die Regeln zu halten. Nur wenn einem selbst die Worte bedeuten, was sie zugleich auch dem anderen bedeuten, an den man sich mit ihnen wendet, kann es eine Basis für die Verständigung über die Grenzen des eigenen Kopfes hinweg geben. In diesem von der Absicht auf Verständigung ausgehenden Druck wechselseitiger Konformität liegt Kripkes kommunitaristisch gewendeten Wittgenstein zufolge, die ganze Normativität von Sprache. Und so verdankt ihm, wie Kathrin Glüer resümiert, die Sprachphilosophie „einen neuen Slogan: ‚Bedeutung‘ ist normativ.“ (Kathrin Glüer, *Schwerpunkt: Sprache und Regeln. Ist Bedeutung normativ?*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 48, H. 3, 2000, S. 393 f., 293.)

Mit dem Rückgriff auf die „Gebrauchstheorie der Bedeutung“ scheint die juristische Theorie also in der Tat auf dem Stand. Durch ihn soll die Quadratur des Kreises gelingen, der Bedeutung ihr Dasein in der Praxis zuzugestehen, zugleich aber diese doch wiederum an einer sprachlichen bemessen und so über sie rechten zu können. Den im Verfahren vorgebrachten Einlassungen und Vorträge kann zwar nicht jeglicher Sinn und Verstand als Äußerung zum Recht abgesprochen werden. Mit der Regel im Rücken indes soll sich der Richter an das kritische Geschäft machen können darüber zu befinden, inwiefern all diese Äußerungen im Rahmen einer möglichen Verwendungsweise des Gesetzes als Ausdruck von Recht liegen. Und sie soll ihn so in die Lage versetzen, die Spreu verfehlter Abweichungen davon vom Weizen eines ihm konformen Gebrauchs zu trennen, um dementsprechend sein Urteil zu fällen.

Dies scheint nach den gängigen Vorstellungen von Sprache einleuchtend und muss sich doch wieder von der Praxis eines anderen belehren lassen. Vor Gericht geht es sprachlich weder um ein angemessenes Verständnis des Gesetzestextes noch um dessen korrekte Handhabung. Die Feuerprobe darauf haben die Äußerungen der Parteien bereits bestehen müssen, damit ihr Anliegen überhaupt als ein rechtliches gelten und akzeptiert werden kann. Sie wird den Parteien von zahlreichen institutionalisierten Auflagen in Hinblick auf dessen juristische Zulässigkeit und Begründetheit abverlangt. Und sie fordert von ihnen einen nicht unerheblichen Aufwand, wie etwa die Formulierung von Schriftsätzen und die Einschaltung professioneller Juristen, um sich ins Spiel einer Entscheidung von Recht zu bringen. Mit dem Eintritt in das Verfahren steht also nicht mehr die Frage einer Regelkonformität zur Debatte. Vielmehr treten die sich diametral entgegenstehenden Rechtsmeinungen genau auf Grund dieser in einen semantischen Kampf ein, der auf das Ganze der Bedeutung des Gesetzestextes als jeweils ihrem Recht im Fall ausgeht.

Es geht den Parteien also, allgemein gesprochen, nicht darum, welche Bedeutung ein Ausdruck hat, sondern darum, welche ihm zukommen soll. Und das heißt nach der eigenen Voraussetzung des semantischen Normativismus, dass es den Parteien auch nicht darum geht, was der Regel gemäß ist, sondern darum, was als Regel gelten soll. Als unabhängige Berufungsinstanz für die Entscheidung kann die Regel so aber nicht mehr greifen. Sie ist es, die als Einsatz im semantischen Kampf auf dem Spiel steht, indem die Parteien versuchen, jeweils ihre Lesart und Version des Normtextes in ihrer Stelle einzusetzen und als Recht im Fall durchzusetzen. Auch in ihrer pragmatischen Wendung kann Sprache den Konflikt der Bedeutungen, der sie thematisiert nicht entscheiden. Sondern sie steht mit der Frage nach der Bedeutung jeweils erst einmal wieder zur Entscheidung an.

Der semantische Normativismus scheitert an den Unwägbarkeiten von Sprache als Praxis. Die Verhältnisse im Gerichtssaal treiben nur auf die institutionalisierte Spitze, was im alltäglichen kommunikativen Leben gang und gebe ist. Die Entscheidung über Regelkonformität einer sprachlichen Äußerung kann nicht durch Sprache vorgegeben sein. Nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen bewegt. Und schon gar nicht vermag eine Norm, bzw. Regel eindeutig und unwiderruflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall ihre Befolgung ist. Regeln vermögen daher auch nicht die Verwendung sprachlicher Ausdrücke auf eine ihnen zukommende Bedeutung festzulegen, wie es der Normativismus will. Um dies leisten zu können, müsste die Regel für die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke konstitutiv im Sinne Searles sein. Nimmt man das jedoch ernst, so könnte paradoxerweise die Regel genau deshalb nicht leisten, was sie auf Grund dessen leisten soll. Den abweichenden, verfehlten Sprachgebrauch vom ihr konformen, korrekten zu scheiden. „Denn jeder semantisch inkorrekte Gebrauch“ würde, wie Kathrin Glüer zu-recht einwendet, damit automatisch zu einem „Bedeutungswandel oder –verlust“. Das aber heißt nichts anderes, als dass mit der Ausschließlichkeit der Alternative korrekt oder bedeutungslos ausgerechnet jener Verstoß gegen die Regel als Alternative entfällt, für den sie zur Entscheidung über den Sprachgebrauch eintreten soll. Der semantische Normativismus richtet sich just an der Konstituierungsthese zugrunde, die allein ihm seine Durchschlagskraft zu verleihen vermag. Denn wenn man die Konstitutionsthese aufweicht, indem man Bedeutung als Basis für die Unterscheidung von Korrektheit oder Inkorrektheit, von Konformität oder Verstoß schon zulässt, verliert die Regel ihr Privileg einer Ermöglichungsbedingung sinnvoller Rede. Sie wäre nur noch einer der vielen Gesichtspunkte dafür, sich Klarheit über einen bestimmten Sprachgebrauch zu verschaffen. Allenfalls „eine behelfsmäßige Durchgangsstation zwischen Satz und Interpretation, welche die Erkenntnis der Struktur erleichtert, für die richtige Interpretation von Äußerungen aber keineswegs notwendig ist.“ (Verena Mayer, Regeln, Normen, Gebräuche. Reflexionen über Ludwig Wittgensteins „Über Gewissheit“, in: Deutsche Zeitschrift für

Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 409 ff., 418.)

Kripke verlangt der Regel deshalb wohlweislich nicht mehr als Übereinstimmung. Die aber ist, wie der authentische Wittgenstein geltend macht, in erster Linie nicht eine der Definitionen von Bedeutungen, sondern eine in den Urteilen darüber. Und die mögen so oder so ausfallen. Mit der Frage nach der Bedeutung ist also alles erst einmal wieder offen. Jede Abweichung, so wissen um diese Praxis besorgte Linguisten längst, ist von daher „kreativ“. Sie kann immer auch als Vorschlag einer neuen Regel, als Vorstoß einer Regeländerung gesehen werden.

### **Semantischer Kampf, Recht**

Das Element des Kampfes liegt dabei darin, dass sich nicht nur die zur Formulierung des jeweiligen Interesses ins Spiel gebrachten Gebrauchsweisen sprachlicher Ausdrücke wechselseitig ausschließen; sondern die Auseinandersetzung darum ist von einer prinzipiellen Unversöhnlichkeit gekennzeichnet, die, in der 'Logik des Kampfes', den Ausgleich der Interessen an der Bedeutung des jeweiligen Ausdrucks durch die Einigung auf ein Drittes, ein sprachliches Äquivalent des Interessenausgleichs, ausschließt.

Es wird deutlich, dass es den Streitparteien nicht um einen hermeneutischen oder linguistischen Disput geht; nicht darum, Aufschluss über den Sinn des Gesetzestextes zu gewinnen oder lexikologische Überlegungen zur Erkenntnis der Bedeutung seiner Wörter anzustellen. Es geht ihnen nicht um ein richtiges Verständnis des Gesetzes. Im allgemeinen handelt es sich bei semantischen Kämpfen überhaupt nicht um simple Querelen um die 'eigentliche' oder auch die übliche Bedeutung eines Wortes, die sich prinzipiell mit dem Griff zum Wörterbuch beilegen ließen. Semantische Kämpfe werden nicht darüber geführt, welche Bedeutung ein Ausdruck hat; sondern darum, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem Willen der Kontrahenten zukommen 'soll'.

Entsprechend geht es den Prozessgegnern vor Gericht nicht um ein richtiges Verständnis des Gesetzestextes; sondern darum, von all den möglichen Gebrauchsweisen der sprachlichen Ausdrücke jeweils die in ihrem Interesse liegende zu der maßgeblichen zu machen, sie so als „die Bedeutung“ des betreffenden Ausdrucks durchzusetzen. Es geht ihnen also nicht einmal um die Sprache; sondern um das Recht auf Sprache, auf eine Sprache, die sie sich mit den Worten des Gesetzestextes samt dem das Gesetz umgebenden Feld eines juristischen Idioms zurechtlegen.

In diesem Sinn ist die Bedeutung des Gesetzestextes genau genommen nicht einmal 'Gegenstand' der Auseinandersetzung vor Gericht. Sie ist es allenfalls in dem Sinn, in dem etwa die Ressourcen eines feindlichen Landes 'Gegenstand' eines darum geführten Krieges sind. Für den semantischen Kampf vor Gericht markiert die Bedeutung der fraglichen Ausdrücke eher den Einsatz in einem doppelten Sinn. Die Faltung des Konflikts zwingt die Parteien, aber auch den von Amts wegen damit befassten Richter in die Sprache. Ab dann ist jedes auf den Konflikt bezügliche Anliegen in Worte zu fassen. Und das Gelingen der Passage vom semantischen Krieg in das Recht hängt davon ab, über diese Worte dann auch im jeweiligen Interesse verfügen zu können. Deren Bedeutung wird so Anlass und 'Zündstoff' für den nun sprachlich auszutragenden Kampf.

Zugleich steht Bedeutung auch für den 'Preis', der in die Waagschale geworfen und riskiert wird. Die Bedeutung eines gesetzlichen Ausdrucks ist der „Einsatz“, um dessentwillen der semantische Kampf geführt wird. „Der mit einer Diskursart verbundene Einsatz möchte die Verkettungen zwischen Sätzen bestimmen. Er bestimmt sie aber nur so, wie ein Zweck Mittel bestimmen kann: durch Ausschluss derer, die nicht angebracht sind.“ (Lyotard, *Der Widerstreit*, 1987, S. 149) In dem Maß, in dem es den Prozessbeteiligten gelingt, sich mit ihren Bedeutungsgebungen für den Gesetzestext durchzusetzen verfügen sie zugleich darüber, was als Einlassung in der Sache zählt. Der semantische Kampf vor Gericht zielt auf die Entscheidung von Recht durch Entscheiden über die Bedeutung des Gesetzestexts. Alles in allem handelt es sich weder um bloße Wortklauberei noch um sprachliche Rechthaberei; und zwar deshalb, weil diese Kämpfe allen Ernstes geführt werden und nicht nur als rhetorische Scheingefechte. Der Kampf geht darum, die Gebrauchsweisen der relevanten Normtextausdrücke im eigenen Sinn durchzusetzen; er ist „Mittel und Weg“, in dem zur Lösung anstehenden Fall zum Recht zu kommen.

*Rtta 63 ff*

### Sprache, Bedeutung

Wenn man es sich also angelegen sein lässt, von der "Bedeutung" zu sprechen, die den sprachlichen Ausdrücken zukommt, so kann man daher von nichts anderem sprechen, als über "ein Wiederholungsphänomen, ein(en) statistische(n) Effekt über der unübersehbaren Menge parallellaufender Diskurse. Und umgekehrt sind es die konkreten Kontexte, die die Worte 'informieren'; die Diskurse 'arbeiten am System', bauen Bedeutungen auf und tragen Bedeutungen ab". (Hartmut Winkler, Metapher, Kontext, Diskurs, System, in: Kodikas/Code. Ars Semiotika, Vol. 12, Nr. 1/2, 1989, S. 21 ff.; ) Und wenn man sich schon begrifflich abstrakt "Sprache" freistellen will, ohne der Einsicht in ihre Diskursivität verlustig zu gehen, so bietet sich als "Grundvorstellung - oder eine Art Leitmetapher" an, "Sprache als ein n-dimensionales Netz modellieren. Die Worte oder semantischen Einheiten werden als 'Knoten' verstanden, die durch eine Vielzahl negativ-differenzieller Verweise aufeinander bezogen sind; ihre Positionen im Netz ergeben sich ausschließlich aus der Struktur der Verweise; semantische Nähe oder Ähnlichkeit ist entsprechend nicht substantiell bestimmt, sondern ergibt sich aus der Ähnlichkeit der Verweisstruktur; Differenz, Kontrast oder Abstoßung sind basal, um das System als eine n-dimensionale Struktur überhaupt zu artikulieren." (Hartmut Winkler, Docuverse. Zur Medientheorie der Computer, München 1997, S. 32.)

"Jeder Begriff steht im Schnittpunkt einer Vielzahl von paradigmatischen Achsen". (Hartmut Winkler, Docuverse. Zur Medientheorie der Computer, München 1997, S. 30 f.) Und Bedeutung, verstanden, oder doch wohl eher erhofft, als Fülle, Präsenz und Substanz gibt es paradoxerweise nur um den Preis ihres Augenblicks. Alle die Äußerungen und Texte, in denen die diskursiven Praktiken ihren Gang nehmen und sich niederschlagen, "müssen nun als ein 'Durchlauf' durch die Netzstruktur, als eine Inanspruchnahme bereits gebahnter Wege erscheinen. Die syntagmatische Anreihung in der manifesten Kette erscheint als eine Aktualisierung bereits etablierter Assoziationen. Jeweils eine der Assoziationen wird für die Fortsetzung der Kette ausgewählt, alle anderen werden verworfen; einen Moment lang stehen sie als 'Volumen der Bedeutung' zur Verfügung, dann lässt die Kette den entsprechenden Ort im Netz hinter sich." (Hartmut Winkler, Docuverse. Zur Medientheorie der Computer, München 1997, S. 30 f.) Wobei "Assoziation", hier im Anschluss an Saussure "entpsychologisiert und an das sprachliche Funktionieren" gebunden zu verstehen ist. (Hartmut Winkler, Docuverse. Zur Medientheorie der Computer, München 1997, S. 38.)

Der "Kette" der Überlegungen zu den "Verhältnissen unsrer Sprache" hier hat dies jedenfalls mit dem Ort getan, den die herkömmliche juristische Sprachtheorie einnimmt in der Hoffnung, der Sprache ganzer Fülle habhaft zu werden, und damit deren Flüchtigkeit gezeigt. Im Endeffekt ändert sich in der Perspektive der diskursanalytischen Theorie das Bild von "Sprache", derart radikal, dass ihm die juristische Sprachtheorie als diskursive Praxis selbst noch verfällt. Denn konnte hier nicht der Knoten, den die herkömmliche juristische Theorie mit ihrer Festlegung auf eine vermeintlich in jener "selbst" ruhenden, unumstößlichen Bedeutung von "Sprache" geschürzt hat, mit flinken Fingern durch die Nachfrage nach dem Diskurs dieser Theorie gelöst werden?

### Sprache, Diskurs

Es gibt nichts außerhalb vom Diskurs, wie man in Abwandlung des Derridaschen Spruchs über Text sagen kann, weil nichts anders gegeben ist, weil es "keinen nicht-diskursiven Zugang zu dem Bereich gibt, auf den sich Sprache und Diskurse beziehen". (Gabriele Löschper, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999, S. 159.) Einschließlich der Sprache "selbst". Damit nimmt die Diskursanalyse nicht nur für ihren Teil der sprachlich sozialen Phänomene konsequent Abschied vom "Mythos des Gegebenen". Sie führt auch geradezu zwangsläufig zu einer abermaligen Ausweitung und Modifizierung der ohnehin "im Handlungsbegriff etwa gegenüber einer syntaxtheoretischen Linguistik schon implizierte(n) Erweiterung des Sprachbegriffs durch den Diskurs-Begriff". (Christoph Sauer, Der wiedergefundene Sohn. Diskursanalyse eines Strafverfahrens vor dem niederländischen 'Politierechter', in: Ludger Hoffmann (Hg.), Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren, Tübingen 1989, S. 63 ff., 65.) Sofern "'Diskurs' (...) stets lediglich die sprachlich-schriftliche Seite einer 'diskursiven Praxis' (ist)" (Jürgen Link / Ursula Link-Heer, Diskurs / Interdiskurs und Literaturanalyse, in: LiLi, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 77, 1990, S. 88 ff., 90.), erweist sich umgekehrt Sprache immer unbedingt auf diese Praxis angewiesen, durch

die allein sie zu ihrer Bedeutung kommt. Sie "existiert und lebt (...) nur durch Sprechen" ebenso, "wie im Sprechen die Sprache verändert (wird)." (Gabriele Löscher, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999, S. 65.) In der Perspektive von Diskurs wird Sprache in ihre eigene Praxis "heimgeholt". Sie "ist insgesamt eine gesellschaftliche Form, die lediglich in der Transindividualität gesellschaftlichen Handelns sich erfüllt." (Konrad Ehlich / Jochen Rehbein, Sprachliche Handlungsmuster, in: Hans Georg Soeffner (Hg.), Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften, Stuttgart 1979, S. 241 ff., 247.) Das heißt, sie ist nichts anderes als einer all der "Prozesse im Raum zwischen den Subjekten". (Hartmut Winkler, Docuverse. Zur Medientheorie der Computer, München 1997, S. 53.)

Damit erweist sich die "Vorstellung, die Worte der Sprache seien etwas 'Volles' und ruhen gesättigt - gesättigt am Diskurs, wenn auch nicht mehr mit 'Bedeutung' unmittelbar - in sich selbst" (So Hartmut Winkler, Metapher, Kontext, Diskurs, System, in: Kodikas/Code. Ars Semiotika, Vol. 12, Nr. 1/2, 1989, S. 21 ff.); so wie sie auch die herkömmliche juristische Sprachtheorie prägt, einmal mehr als Illusion. Die diskursanalytische Theorie zeigt unabweisbar, "dass die Sprache mehr ist als nur ein passives Medium für den Transport von Bedeutungen. Sie ist nur scheinbar transparent und beliebig; je genauer man sie betrachtet, desto deutlicher wird, dass ihre jeweilige Organisationsform - ihre diskursive Struktur - nicht unwesentlich an den 'Bedeutungen' beteiligt ist". (Peter Schöttler, Sozialgeschichtliches Paradigma und historische Diskursanalyse, in: Jürgen Fohrmann / Harro Müller (Hg.). Diskurstheorien und Literaturwissenschaft, Frankfurt/M. 1988. S. 159 ff., 179 f.) Diese können im Sog der ihrer Praxis immer nicht mehr sein als "eine Art Niederschlag, den die konkreten Verwendungen im Diskurs an den Wörtern hinterlassen haben. Jede einzelne Verwendung appliziert etwas von der komplexen kontextuellen Bedeutung der Sequenz, in der das Wort steht, auf das einzelne Wort, jede einzelne Verwendung hinterlässt eine Spur; diese Spur allerdings wird nur dann Bestand haben, wenn nachfolgende Diskurse sie aufgreifen und bestätigen; in allen anderen Fällen wird sie im Rauschen der Diskurse untergehen." (Hartmut Winkler, Metapher, Kontext, Diskurs, System, in: Kodikas/Code. Ars Semiotika, Vol. 12, Nr. 1/2, 1989, S. 21 ff.)

### **Sprache, Entscheidung**

Um auf das Recht zu kommen, muss der Jurist den Normtext in Arbeit nehmen. Das ist das kleine Einmaleins und zugleich Ceterum Censeo einer avancierten Rechtstheorie, die Lehre, zu der solche mit wachem Blick auf die Praxis von Recht kondensiert. Der "Wortlaut" des Normtextes ist zunächst tatsächlich nichts als Wort. Und der als ein solches ist er zunächst tatsächlich nur "laut", indem er lediglich zwingt, sich für die Frage nach Recht an ihn zu halten. Die Schwierigkeiten, mit denen der Jurist zu kämpfen hat, wenn er eben den Wortlaut des Normtextes in eine gestandene Norm zur rechtlichen Bearbeitung und Entscheidung des Falls verwandelt, lassen sich als ein Paradox formulieren. Sie liegen nicht darin, dass der Jurist über Sprache entscheidet, sondern darin, dass er über Sprache zu entscheiden hat.

Das Problem des Juristen ist nicht, dass er über Sprache entscheiden muss. Es geht gar nicht anders, wenn man sich Gedanken darüber macht, was die Worte bedeuten und wie man sie zu verstehen hat. Entscheidungen über Sprache, so wie sie der EuGH etwa im Fall der "Schokoladenmasse" zu treffen hat, sind im Grunde tägliches Brot der Kommunikation. Jedenfalls dann, wenn man sich konsequent von der Vorstellung löst, man habe es bei der Sprache in irgendeiner Form mit einer dem menschlichen Zugriff entzogenen Gegebenheit, einem System, einer vorgegeben Ordnung zu tun, die sich im Sprechen nur anwenden und nachvollziehen ließe, einschließlich für die dann nur von ihr prädisponierten Entwicklungen und Veränderungen, die einzugestehen man auch dann natürlich nicht umhin kann.

### **Sprache, Ordnung**

Die Ordnung der Sprache ist nichts, was im Belieben des einzelnen Sprechers stünde. Um „frei“ sprechen zu können, muss dieser die Sprache schon voraussetzen. Diese Ordnung ist aber andererseits nicht als objektive Größe von der Sprache „selbst“ vorgegeben. Genauso wenig wie es eine Einheit der Rechtsordnung gibt, gibt es eine Einheit der Sprache, die etwa als System der langue einem ein-

zelen Sprecher verfügbar wäre. Sie liegt vielmehr als Erscheinung der dritten Art zwischen diesen Extremen: „Unsere Sprache ist, wie alle natürlichen Sprachen, weder natürlich noch künstlich. Sie ist weder ein Naturphänomen noch ein Artefakt. Sie ist ein Phänomen der dritten Art, die unbeabsichtigte Konsequenz individueller (intentionaler) kommunikativer Handlungen. Während Naturphänomene kausale Erklärungen fordern und Artefakte intentionale (finale), ist der adäquate Erklärungsmodus eines Phänomens der dritten Art die invisible-hand-Erklärung“ (R. Keller; Bemerkungen zur Theorie des sprachlichen Wandels, in: ZGL 1984 S. 63 ff, 66). Die Ordnung der Sprache ist damit weder von objektiver Natur als geschlossenes System noch von subjektiver Natur als Vereinbarung freier Individuen. Sie ist vielmehr die unbeabsichtigte Nebenfolge individuellen Sprechens.

Der juristischen Suche nach einer sprachlichen Ordnung lässt sich also nicht entgegenhalten, dass es eine solche Ordnung überhaupt nicht gebe. Die Juristen erwarten jedoch zuviel von der Kategorie „sprachliche Ordnung“. Der in der Sprache aufweisbare Zusammenhang ist nicht von der Art, dass er die Probleme der Juristen hinsichtlich der Legitimation ihres Handelns stellvertretend für eben diese handelnden Juristen lösen könnte. Die Sprache ist nicht, wie das Bild vom Richter als Mund des Gesetzes nahe legt, dem Sprechen vorgeordnet. Vielmehr entsteht die Sprache aus dem Sprechen, aus Bedeutungserklärungen, Normierungen und Normierungskritik. Dabei lässt sich die gewordene Sprache als Werk nicht gegen das sprachliche Wirken als Herstellung dieses Werks ausspielen oder von dieser trennen: „Denn das Phänomen der dritten Art ist nicht eines von beiden - Bildungsprozess oder Resultat - sondern beides zusammen; zumal ja, was wir Resultate nennen (...) keine Endresultate von Bildungsprozessen sind, sondern Episoden in Prozessen kultureller Evolutionen, die weder einen angebbaren Beginn noch ein angebbares Ende haben.“ (R. Keller, Zur Theorie sprachlichen Wandels, in: ZGL 1982, S. 1 ff, 11.) Die Sprache ist damit nicht eine apriorische Ordnung des Sprechens, sondern sie wird als kontingente Ordnung von bestimmten Sprachspielen in der jeweiligen semantischen Praxis verändert oder bestätigt.

*Rtta 25 f*

### **Sprache, Praxis**

Begreift man Sprache konsequent als eine Praxis, dann kommt man nicht umhin einzusehen, dass Bedeutungen von Wörtern und Texten nicht auf vorgebliche Gemeinsamkeiten und Allgemeinheiten zurückführt werden können, die dem Sprachgebrauch zugrunde liegen und ein Verständnis lenken und leiten würden. Dieses geht ganz in einer Dynamik wechselseitiger Hypothesenbildung auf, in der allenfalls Aus-Gangstheorien der Sprecher anleitend wirken. Allerdings nur um den Preis ihrer ständigen Modifikation durch jene „Übergangstheorien“, mit denen die Sprecher sich immer wieder einen Reim auf das einander Gesagte machen. Das ist die Quintessenz von Donald Davidsons radikaler Auflösung des herkömmlichen Sprachbegriffs, die allein übrig bleibt, will man sich nicht um irgendwelcher theoretischer Gespinste und "Luftgebäude" um die praktischen "Verhältnisse unsrer Sprache" herum mogeln oder gar lügen. Von daher muss auch immer wieder bis zum Überdruß darauf hingewiesen und gestoßen werden notorisch gerade dann, wenn es um juristische Spracharbeit geht. Allerdings nicht nur um die. Auch Linguisten tragen nach wie vor zur Mär von der Sprache, die wir alle sprechen bei. Für das „Sprachvermögen“ aber, d.h. für die „die Fähigkeit zur sprachlichen Kommunikation“, die „in der Fähigkeit besteht, sich verständlich zu machen und zu verstehen“ bedeutet die Einsicht in Sprache als Praxis nichts anderes, als dass wir „keinen erlernbaren, gemeinsamen Kern widerspruchsfreien Verhaltens ausfindig“ machen können, „keine gemeinschaftlichen Regeln, keine tragbare Interpretationsmaschine, die so eingestellt ist, dass sie die Bedeutungen beliebiger Äußerungen ausspuckt.“ (D. Davidson, Ein hübsche Unordnung von Epitaphen, in: E. Picardi / J. Schulte (Hrsg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 225 f ) Wenn man Bedeutung haben will, so muss man sie sich machen. Und wenn man will, dass die zum gemeinsamen Bestand und zur allgemeinen Richtlinie der jeweiligen Gemeinde von Sprechern werden soll, dann muss man sich damit gegen all die anderen durchsetzen, die sich ihre Bedeutungen machen und von denen genau das wollen.

Sprache erfährt ihre Form und Prägung immer wieder erst durch ihren Vollzug. Die Entscheidung über sie steht eigentlich mit jeder Frage nach der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke an, da Sprache nun einmal in ihrem Ausdruck nicht ohne Bedeutung zu haben ist und jegliche Bedeutung der Äußerung

bedarf. Und die Entscheidung über sie steht natürlich erst recht auf der Tagesordnung, wenn der Streit über die Bedeutungen ausbricht. Besonders deutlich wird dies etwa, wenn es darum geht, sich ein Wort überhaupt anzueignen, es zu "erwerben".

### Sprache, Recht

Das Bemühen, das Recht durch die Sprache dingfest zu machen, den lehrt Juristen zuallererst die bittere Wahrheit, "dass es so etwas wie Recht nicht gibt, sofern Recht den Vorstellungen entspricht, die sich viele Rechtsphilosophen und -theoretiker von ihm machen. Die Vorstellung, es gebe eine klar umrissene vorgegebene Idee des Rechts, die sich Juristen zu eigen machen und auf Einzelfälle anwenden, müssen wir aufgeben." Und schon gar nicht schwebt das Recht als Geist über den Niederungen des Streits darum, stets bereit, angerufen und durch die spirituellen Übungen des Auslegens zum Sprechen gebracht zu werden. Selbst der hartnäckigste Idealist wird nie stumm die Idee des Rechts weisen können. Er muss zumindest sagen, dass er sie hat. Die bescheidene Frage, wie er sich dessen denn so sicher sein kann, reißt ihn gleich wieder unsanft aus seinen "transzendentalen Träumereien" mitten hinein in die Niederungen irdischer Argumentation. Und jedes weiteres Wort dazu verstrickt ihn nur umso tiefer in die Auseinandersetzung darum, was rechtlich Sache ist und zur Debatte steht.

"Recht ist Streit", wie schon Heraklit wusste. Und dort, wo es in der Entscheidung darüber zum Recht kommt, verdankt es sich allein der Arbeit am Text. Dem "Gang vom Normtext in den Text der Rechtsnorm" als dem beschwerlichen "Weg, den die Gewalt durch die Sprache nimmt".

Die Sprache aber gerät dem Juristen, der sich auf diesem Weg um das Recht bemüht, erst einmal selbst zum Spuk. Will er sich an sie halten um zu bekommen, was ihm der Geist versagt, nämlich Recht, so ist er erst einmal in keiner besseren Lage als zuvor. Die Sprache vermag ihm nicht beim Schopf zu packen, was ihm als Geist flüchtig ist. Sie gibt ihm nur Worte, nichts als er Worte, die wiederum er für seine Entscheidung von Recht zu ergreifen hat. Mit jedem Wort aber, in das er Recht fasst, steht in Frage, ob es angesichts alle der anderen auch wirklich das rechte ist. Jedes Wort, das der Jurist in den Mund nimmt, um Recht zu sprechen, ist gleich wieder all den Semantisierungen preisgegeben, die das Sprechen darüber eröffnet. Jenes Sprechen über Sprache, in dem allein sie in Erscheinung tritt und ist. Jenes Sprechen zugleich, das, indem es sich nur als Frage der Sprache artikulieren kann und Sprache dadurch fraglich hält, diese nicht anders als immer nur im Werden begriffen sein lässt.

So wird dem Juristen, der sich mit der Sprache um das Recht bemüht, zusammen mit der ersten eine zweite schmerzliche Lehre erteilt. Es ist die Lehre, die Donald Davidson aus seiner Analyse der Realitäten sprachlicher Verständigung zieht, und dessen Formulierung daher hier für die über das Recht adaptiert wurde. Nämlich der "Schluss, dass es so etwas wie eine Sprache gar nicht gibt, sofern eine Sprache der Vorstellung entspricht, die sich viele Philosophen und Linguisten von ihr gemacht haben. Daher gibt es auch nichts, was man lernen, beherrschen oder von Geburt an in sich tragen könnte. Die Vorstellung, es gebe eine klar umrissene gemeinsame Struktur, die sich die Sprachbenutzer zu eigen machen und dann auf Einzelfälle anwenden, müssen wir aufgeben." (D. Davidson, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: E. Picardi / J. Schulte (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 227.)

"Die Sprache" vermag also nichts für eine Entscheidung von Recht herzugeben, schlicht, weil sie dem Juristen nicht gegeben, sondern aufgegeben ist. Er hat über sie zu entscheiden, um seine Arbeit tun zu können. Für die vermag ihm aber andererseits auch nicht "das Recht" beizuspringen, weil das buchstäblich nichts an solchem "ist". Recht steht mit der Entscheidung im einzelnen Streitfall immer wieder in Erwartung. Das betrifft natürlich insbesondere das Europarecht, das als eine eigenständige Rechtsordnung nach wie vor im Werden begriffen ist, und das, so weit es sich etabliert und durchgesetzt hat, als "Gemeinschaftsrechtsordnung (...)" im Gegensatz zu den nationalen Rechtsordnungen nicht natürlich gewachsen (ist)." (J. Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Frankfurt/M. / Berlin / Bern / New York / Paris / Wien 1997, S. 2) Damit ist für es für seine Reputation und Durchschlagskraft eben gegenüber nationalem Recht auch in besonderer Weise auf eine anerkannt gelungene Rechtsprechungspraxis des EuGH angewiesen, wobei wiederum "bei einem internationalen Gericht wie dem EuGH (...) die Akzeptanz der Urteile besonders wichtig ist,

da es an Mitteln zu ihrer Durchsetzung fehlt und das Gericht damit auf den Befolgungswillen in den Mitgliedsstaaten angewiesen ist." (J. Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Frankfurt/M. / Berlin / Bern / New York / Paris / Wien 1997, S. 2.)

Um dafür jene "Überzeugungskraft, sprachliche Präzision und Eindeutigkeit des Ausdrucks" zu erreichen (Vgl. D. Martiny, Babylon in Brüssel? Das Recht und die europäische Sprachenvielfalt, in: ZeuP 1998, S. 227 ff., 230.), die man dem Juristen herkömmlich als Gütesiegel seiner Texte von Recht abverlangt, ist er indes just in jene Sprache rückverwiesen, die er mit diesen Zielen in Arbeit zu nehmen hat. Recht wird in Sprache gemacht und ist ohne sie nicht zu haben, "sofern Recht überhaupt nicht von Bedeutung sein kann denn in der Sprache." Der Jurist kann sich seinen Weg zur Entscheidung von Recht nur mit der Sprache in ihr bahnen.

Diese genuine Sprachlichkeit von Recht mag zwar so selbstverständlich sein, dass der Hinweis auf sie zwangsläufig zum Gemeinplatz geraten muss. Dennoch ist gerade deswegen nachdrücklich an sie zu erinnern. Die schlichte Tatsache der unbedingten Sprachlichkeit von Recht gehört, gerade "weil man (sie) immer vor Augen hat", aufgrund ihrer "Alltäglichkeit" zu dem verborgensten, vergessendsten und zu dem in ihrer Konsequenz und Brisanz verkanntesten der juristischen Textarbeit, so dass immer wieder auf sie als dem "Auffallendste(n) und Stärkste(n) für eine Beobachtung der Praxis von Recht zu stoßen ist. Gerade die neuere Literatur zur Rechtsprechung und Methodik des EuGH zeigt sich immer noch einem Denken von Auslegung verhaftet, das meint, das Recht als solches schlummere in den Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen und ließe sich an der Angel der Bedeutung aus diesen herausziehen wie der Fisch aus dem Wasser.

Recht wird immer wieder erst gemacht, indem es anhand seines Textes zur Sprache gebracht wird, der dafür nichts bei sich hat als nur seine sanktionsbewehrte Geltung. Recht liegt in nichts anderem als darin, dass der Jurist den "Wörtern" jenes Textes solche "Bedeutung" "gegeben" hat, indem er sich im Einzelfall getreu seiner Pflicht zur Entscheidung nach den Regeln seiner Kunst der Normformulierung dazu erklärt hat. Das gilt innerhalb all der verschiedenen Rechtsordnungen, mit denen es der EuGH zu tun hat, an erster Stelle für die Traditionen kodifizierten Rechts, das dem Juristen entgegen der Idee eines bloßen Gesetzesvollzugs nichts zuliefert, als die Zeichenketten von Normtextformularen, an die er sich dann allerdings zur Legitimierung seiner Entscheidung als einer Formierung von Recht zu halten hat. Es gilt ebenso für die Traditionen des Fallrechts, die in Hinblick auf die Orientierung der Rechtsprechung an fest-geschrieben verbindlichen Präzedenzen prinzipiell auf die gleichen Probleme stoßen. Und es gilt natürlich vor allem für den EuGH selbst, dem es in besonderer Weise obliegt, durch seine Entscheidungen anhand der Verträge, der Verordnungen und Bestimmungen wie etwa dem "Gemeinsamen Zolltarif" gemeinschaftliches Recht zu schaffen.

Nirgends kann das Verhältnis von Sprache und Recht in irgendeiner Weise als repräsentativ und damit als ein externes gedacht werden. Es ist ein expressiv präsentatives und damit intern. Recht vollzieht sich in seiner Bedeutung als die sprachlichen Wendungen, die es artikulieren, als einen kommunikativ handhabbares Thema hervorbringen, in diesem Sinne auch ins Bewusstsein rücken und damit als eine ganz eigengeartete institutionelle Tatsache im Raum juridischer Konfliktlösungen schaffen, sprich eben, in der "Welt des Rechts", die in diesem Stück wiederum dadurch erzeugt wird. "Es sind (...) drei Dinge, die durch Sprache zuwege gebracht werden: die Erzeugung von Artikulationen und damit das Hervorbringen expliziten Bewusstseins; das Hineinstellen der Dinge in den öffentlichen Raum und auf diese Weise die Konstitution eines solchen öffentlichen Raums; das Treffen von Unterscheidungen, die grundlegend für die menschlichen Anliegen sind und uns daher für diese Anliegen öffnen." (Ch. Taylor, Bedeutungstheorien, in: ders., Negative Freiheit, Frankfurt/M. 1988, S. 74: ) Für das der Schaffung geordneter rechtlicher Verhältnisse ebenso, wie für alle anderen menschlichen Angelegenheiten auch.

### **Sprache, Streit**

Im juristischen Verfahren kommt es zum Streit darüber, "welche Bedeutung einem in Rede stehenden Ausdruck zu kommen soll." Und zwar in jeder Hinsicht. Der Streit entzündet sich ebenso an „Konflikten über die Angemessenheit der Bezeichnung für einen Problemverhalt“, wie in „Konflikten über implizite Unterstellungen, über umstrittene Konnotationen“. (G. Stötzel, Semantische Kämpfe im öffentlichen Sprachgebrauch, in: G. Stickel (Hrsg.), Deutsche Gegenwartssprache. Tendenzen und Perspektiven.



Jahrbuch 1989 des Instituts für Deutsche Sprache, Berlin 1990, S. 45 ff., 45, Fn. 1.) Und über vielerlei mehr, was für den Sinn unserer Rede eine Rolle spielt, was für den mit dieser Rede verfolgten Zwecken dienlich, und was dem ihr prinzipiell eigenem Streben nach „sozialem Erfolg“ förderlich sein mag. Und einer der nachhaltigsten solcher Erfolg ist es zweifelsohne, vor Gericht zu obsiegen.

Von daher ist der Streit auch unverkennbar einer um Sprache. "Der Begriff der Sprache (...) liegt im Begriff der Verständigung." (L. Wittgenstein, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt/M. 1984, § 140. ) Eben darin und deshalb ist sie Praxis. Wenn man nur nicht "Verständigung", wie es Linguisten gerne tun, nur nicht als ein Elysium kommunikativen Friedens begreift. Nicht das lautere Reich der Gewaltlosigkeit ist, als das sie Juristen gern sehen und hinstellen. Nicht als einen schmerzlosen, auf freiwilliger Einsicht beruhenden Quell von Recht. Sprechen ist Handeln. Und Sprache ist Praxis, mit allen Licht- und Schattenseiten und wohin sie neigt, hängt immer von der semantischen Tat im einzelnen ab. Sprechen und Sprache sind nicht das schmerzfreie Gebiet freier Einsicht. "Sprache" ist von Handlungszielen, Strategien, Taktiken und Verantwortlichkeiten durchsetzt. Und wenn "Sprache" denn einmal als fest gegebenes System erscheint, dann deswegen, weil sie durch Erziehung und Korrektur so auferlegt wird, durch „Abrichtung“, wie Wittgenstein unübertroffen treffend sagt, wofür er sich denn von zart besaiteten Interpreten den Vorwurf des Zynismus gefallen lassen muss.

All dies klingt dramatischer, als es ist. Oder besser gesagt, das Drama ist viel alltäglicher, als man gemeinhin annimmt. Im übrigen auch ganz entgegen der von vielen "Alltagssprechern" gegen die Realität ihres sprachlichen Umgangs miteinander gepflegten „Illusion des Sprachkommunismus“, einer Gemeinschaft der allesamt frei und gleich über sie Verfügenden. Juristen wissen das. Das ist Grundlage ihres Geschäfts und ihres Privilegs. Und für die gewissenhafteren unter ihnen zugleich der Quell des Unbehagens und des Kopfzerbrechens über den Zwang, um des Rechts willen Sprache entscheiden zu müssen. Die Sprache des Rechts ist kein Hort 'unbefleckter' Erkenntnis von Recht aus dem Wortlaut des Normtextes, kein Reich Erkenntnis des Rechts aus dem Gesetz.

Angesichts des Ernstes der Lage, der sich Sprache vor allem im Streit verdankt, dürfte offenkundig sein, dass die Frage nach der Bedeutung natürlich nicht um ihrer selbst willen aufgeworfen wird. Und der Streit darum ist in der alles andere als nur der „Streit um Worte“, als der er materialiter geführt werden muss. Es geht um weitaus mehr. Und der Streit kann nur „dadurch verstanden und erklärt werden, dass man begreift, (...) dass dieses Mehr der eigentliche Inhalt der Auseinandersetzung ist, ohne dass es jedoch möglich wäre, diesen Inhalt von den Wortbedeutungen zu trennen.“ (R. Wimmer Gebrauchswesen sprachlicher Ausdrücke, in: H.J. Heringer/ G. Öhlschläger / B. Strecker / ders., Einführung in die praktische Semantik, Heidelberg 1977, S. 24 ff., 24.) Der Streit geht um den mit den Worten bedeuteten Umgang miteinander und mit der Welt, so wie er sich dann auch nicht nur zum Wohl, sondern häufig gerade auch zum Weh der Beteiligten in ihrem Gebrauch vollzieht. Kurzum, der Streit geht um Lebensform, sofern "Bedeutungen als Gebrauchswesen sprachlicher Ausdrücke letztlich in spezifischen Lebensformen gründen". (R. Wimmer, Gebrauchswesen sprachlicher Ausdrücke, in: H.J. Heringer / G. Öhlschläger / B. Strecker / ders., Einführung in die praktische Semantik, Heidelberg 1977, S. 24 ff., 24)

Geht es dann noch um Geld, für das die Beteiligten mit ihrem Wort einstehen sollen, oder auch nur um böse Worte, mit sie einander bedenken, und gesellt sich in der Hitze des Streits zur Uneinsichtigkeit, Hartnäckigkeit und Unversöhnlichkeit gar noch nackte Gewalt, dann ist der Jurist gerufen. Er ist der "Experte" dem gesellschaftlich die Arbeit am Konflikt zugeteilt ist und zuteil wird dann, wenn dieser in jedem Sinne "zur Sprache gebracht" und in ihr Sprache ausgeglichen werden soll. Er hat das letzte Wort dann und sein Wort gilt. Nicht weil er wüsste was, was "richtig" und was "falsch" ist. Das weiß keiner, weil es in der Sprache kein richtig und falsch gibt es sei denn, es wäre so bestimmt, man kann auch sagen, jemand hätte das so entschieden, und alle hätten sich darein zu fügen und gefügt. Realiter sind daran natürlich ganze Heerscharen von Sprechern beteiligt. Eltern etwa, die ihren Kindern beibringen, wie man spricht. Lehrer, die ihnen beibringen, dass man nicht immer so spricht, wie es die Eltern sagen. Inhaber von Lehrstühlen für Linguistik, die wissen, was in der Sprache Sache ist und daher den Lehrern sagen, dass sie nichts gegen das zu sagen haben, was die Eltern ihren Kindern darüber sagen, wie man spricht. Und eben Juristen. Eigentlich ist natürlich keiner von ihnen im einzelnen dafür verantwortlich zu machen, dass man tatsächlich so spricht, wie sie es für richtig halten. Doch weil sie alle kräftig Sprache dahin drehen, ist sie für einen jeden das, was man für richtig hält. Da kein anderes Maß an Sprache gegeben ist, wird jeder sich daran halten, allein schon, um sich

verständlich zu machen. Es sei denn, er kann die Gelegenheit beim Schopf ergreifen, die Sprache ein wenig nach seinem Geschmack zu wenden, womit allerdings unter Umständen wieder ein Streit um die Sprache ansteht, der einer Entscheidung bedarf.

Wie gesagt, "eigentlich" nicht. Denn die Ausnahme ist der Jurist. Mit ihm wird die Hand sichtbar, die sonst als die aller im Verborgenen die Geschicke der Sprache lenkt. Ihm als einzigen ist es gegeben, nachhaltig, zwingend und, im Gegensatz zu großenlinguistischen Diktatoren, die sich mit ihren Versuchen dazu eher deren findige Unterwanderung produzieren, wirksam Bedeutung zu verordnen und damit, wie "man" zu sprechen hat. Nicht etwa, weil er doch Zugang zu einem heimlichen Quell sprachlicher Korrektheit hätte. Juristen selbst sähen dies gern so, wenn sie sich eine "Kompetenzkompetenz" in Sachen Sprache zumessen wollen. Sondern weil ihm kraft seines Amtes die Macht dazu gegeben ist und zwar allein deswegen.

Damit wird dem Juristen die für seine Arbeit unumgängliche Entscheiden von Sprache eben auch endgültig zur Last, das heißt, wie schon erwähnt, zumindest dem um die Sprache aufgeklärt gewissenhaften Juristen. Zur Last einer Rechtfertigung, die er imgrunde genommen gar nicht tragen kann. Recht will und soll als anerkanntswerte und -würdige Macht eben mehr und anderes sein als die bloße Gewalt des Eingriffs, als bloße Gewalt über Sprache. Jedenfalls dann, wenn Recht nicht als schieres Faktum der Entscheidung dem sprachphilosophisch bemäntelten Dezisionismus eines "Souveräns über die konkrete Sprachordnung" frönen soll. (Allgemein sieht dies etwa P. Muhr, *Der Souverän über die konkrete Sprachordnung. Bemerkungen zu Kripkes elementarer Darstellung des Problems des Regelfolgens und des Arguments gegen private Sprachen in Wittgensteins Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt/M. / Bern / New York / Paris 1989, S. 88 ff. ) Und doch kann der Jurist seine Entscheidung der Bedeutung eines Normtexts nicht aus der Sprache begründen. Er kann sie nur vollziehen. Und "Macht" statt nackte Sprachgewalt kann nur daraus werden, wie er dies tut. An all das ist immer wieder nachhaltig zu erinnern, wenn die Frage nach einem Recht durch Sprache auf der Tagesordnung steht. Denn genau dies eben scheint Juristen aufs äußerste unbehaglich zu sein und ihnen um des Renommees ihres Geschäfts willen nicht zu genügen. Ein weitergehender Verdacht soll hier angesichts der alles in allem gewissenhaft methodischen Arbeit des EuGH nicht geäußert werden

Was Recht ist, entscheidet Sprache. Aber Sprache ist nicht mehr als die Antwort auf die Frage nach Bedeutung, die sich als Leitlinie aller Rede im Bereich der in diese Frage Involvierten durchzusetzen vermag. Juristen wissen das nur allzu gut. Denn das ist, auf die Mittel und Wege hin besehen, ihre Arbeit. Und sie wissen umso besser darum, je mehr sie bemüht sind, dies mit allerlei theoretischen und philosophischen Ausflüchten in das Schattenreich irgendwelcher Ideen von "Sprache" vergessen zu machen.

Dass sich Juristen hier immer wieder einiges einfallen lassen, verwundert nicht. Denn mit der Entdeckung ihrer Realität als Praxis verliert Sprache eben unübersehbar und mit aller Philosophie und Sprachtheorie nicht mehr wegleugbar alle ihr zugemessene Harmlosigkeit als bloßes Medium der Verständigung und des Umgangs mit den Dingen und miteinander. Wenn Sprache nichts anderes ist als der Vollzug der Ent-Scheidung über sie, dann steht mit ihr auch unübersehbar die Frage an, wer diese Entscheidung gegen wen trifft und was ihm das Recht dazu gibt, sie so und nicht anders zu treffen. Mit der Sprache erhebt sich so die Frage der Gewalt nicht über sie, sondern mit ihr über jene, die um ihrer selbst als gesellige Wesen willen sie zu sprechen gezwungen sind.

Dies ist der drohende Fingerzeig zurück auf den Juristen, der nicht anders kann als zu beteuern, dass er mit seiner Entscheidung doch nur Recht gesprochen hat, und dass er gerade damit jene in Sprache als Entscheidung liegende Gewalt eben in Recht gebannt hat, gleichsam wie Aladins Geist in die Flasche.

### **Spracharbeit**

Der Ausgangspunkt für die Spracharbeit der Juristen ist die Krise. Kommunikation läuft nicht als reibungslos eingespielte Gewohnheit, wo Unklarheiten entweder einvernehmlich beseitigt oder als irrelevant behandelt werden. Vielmehr besteht über die Fortsetzung der Kommunikation Streit. Dieser wurde durch Einschaltung von professionellen Juristen, durch Anfertigung von Schriftsätzen, Ausgestaltung eines Verfahrens usw. allmählich auf den Gesetzestext hingeführt, um dessen Lesart jetzt ein

Konflikt besteht.

Eine erste und sicher naheliegende Reaktion auf diese Krise ist, auf die Sprache selbst zurück zu gehen. Darauf was die Wörter, um die Streit besteht, wirklich bedeuten. Daher neigt man dazu, die Bedeutung der einzelnen Worte zu isolieren. In der Sprachwissenschaft ist heute allerdings anerkannt, dass sich eine funktionierende Sprache nur als Gesamtheit beschreiben lässt. Die Bedeutung eines einzelnen Wortes verweist auf die entwicklungs offene Gesamtheit aller anderen und kann vielleicht nur im Zusammenhang gemeinsamer Überzeugungssysteme bestimmt werden. Die Sprache lässt sich nicht begreifen nach der Architektur der Großrechner, wo es eine Zentraleinheit gab, in der die Regeln gespeichert waren, und Terminals, wo diese Regeln lediglich angewendet wurden. Vor allem die Sprachgeschichte hat gezeigt, dass die Ordnung der Sprache nach dem Muster des Marktes als "invisible-hand-Phänomen" entsteht. Sie gleicht eher einem Netz, dessen Architektur vom einzelnen Nutzer – mehr oder weniger relevant – mitgestaltet wird. In ihrer sprachlichen Praxis verfahren Juristen dementsprechend. Dort behandeln sie Bedeutung nicht als dem einzelnen Wort anhaftende Substanz. Vielmehr verwenden sie die canones und andere Schlussformen als „links“ im „hypertext“ des Rechts, um die mehrdimensionalen Beziehungsgeflechte in der Bedeutung eines Wortes schrittweise herauszuarbeiten. Die Rechtstheorie als Beobachtung juristischer Praxis bleibt allerdings hinter dieser Komplexität zurück. Man verlegt das, was Ergebnis juristischen Handelns ist, an den Anfang und begreift die Bedeutung des Gesetzes als normativ.

Vor der Not zur Entscheidung rettet den Juristen kein höheres Wesen von Recht. Die Arbeit daran kann er nur selbst tun. Wenn das Recht nicht vorgegeben ist, sondern erzeugt werden muss, ist es vollständig auf Sprache angewiesen. Durch den allein sprachlich möglichen Zugriff jedoch kommt die Jagd auf den Geist des Rechts nicht zur Ruhe. Sie wird damit vielmehr erst so richtig eröffnet. Jedes Wort zum Recht, jede Festlegung des Rechts auf einen ihm zukommenden Ausdruck liefert dem Widerwort den Bezugs- und Angriffspunkt, den es braucht. Einmal ganz abgesehen davon, dass dies ohnehin der sie fordernde Anlass und Grundstand juristischer Textarbeit ist. Just in dem Moment, in dem der Jurist meint, das Recht beim Wort nehmen zu können, entschlüpft es ihm als Sprache. Das Recht verflüchtigt sich zum Problem einer Entscheidung über die Sprache, zu der es zu bringen ist.

### Sprachnorm

Daher kann die Entscheidung über Regelkonformität einer sprachlichen Äußerung nicht durch Sprache vorgegeben sein. Nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen bewegt. Und nicht einmal das Prinzip der Nachsicht ist zwingend. Alles hängt ganz von unserem Interesse an Verständigung ab. Folgen wir ihm, so ist die Entscheidung über den Sinn von Äußerungen, die allein deren Verständnis ausmacht, eine über die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke. Damit ist sie zuallererst einmal selbst der Begründung bedürftig.

Die Hoffnung, die Juristen für eine Begründung ihrer Entscheidungen durch Sprache in die semantische Binsenweisheit setzen mögen, "dass die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten", (Vgl. Donald Davidson, Einleitung, in: derselbe, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M., 1986, S. 9 ff, 9) erweist sich als trügerisch. Denn das tun sie nun einmal nur in dem Moment, in dem sie ausgesprochen werden. Werden sie verstanden, so ist schon nicht mehr weiter und ohne weiteres ausgemacht, wie. Und auch die Sprachnormen bzw. -regeln vermögen hier nicht einzuspringen und die Verwendung sprachlicher Ausdrücke zu bestimmen und festzulegen. Und schon gar nicht vermag eine Norm, bzw. Regel eindeutig und unwiderruflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall ihre Befolgung ist. Vielmehr wirft umgekehrt die Bestimmung der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke die Frage danach auf, was als Regel gilt und dementsprechend ihr gemäß sein mag, und es bedarf im Zweifelsfall der Entscheidung genau darüber.

Juristen wissen all das. Denn das ist ihr Metier. Für ihre Entscheidungen müssen sie die einschlägigen Texte erst einmal in Arbeit nehmen. Sie haben es mit Textformularen, Zeichenketten zu tun, denen die Bedeutung rechtlicher Aussagen und Überzeugungen erst zu geben ist. Darauf, "dass die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten" können sie dabei nicht bauen. (Vgl. Donald Davidson, Einleitung, in: derselbe, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M., 1986, S. 9 ff, 9.) Denn genau die Bedeutung ist es, die sie aus dem ganzen Zusammenhang des zu bearbeitenden Rechtsfalls heraus erst erzeugen. Und mit jedem neuen Fall steht das Erreichte wiederum auf dem Spiel.

Juristisches Entscheiden ist semantische Arbeit an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Diese Arbeit besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf Sprachnormen. Sprachnormen können aber nicht einfach dadurch konstatiert werden, dass man im Wörterbuch nachschlägt. Sprachnormen deuten vielmehr auf legitimatorische Standards. Und die müssen angesichts der Vielfalt und Divergenz des Sprachgebrauchs immer wieder gesetzt und auch durchgesetzt werden. Solange Äußerungen überhaupt verständlich sind, ist jeder Versuch zu ihrer Korrektur oder Zurückweisung bereits der erste Zug in einem Normierungskonflikt, der auf bestimmte Standards der Legitimierung pocht. Die aber sind selbst zu rechtfertigen. Denn in der Situation der Entscheidung über Recht anhand von Sprache steht nicht Sinn gegen Unsinn, sondern Bedeutung gegen Bedeutung, eine vorneweg so gut wie die andere.

Bedeutung kann daher nicht Lieferant von Begründungen sein. Ihr ist nichts Normatives zu eigen, das für eine Begründung als Berufungsinstanz herhalten könnte. Bedeutung ist vielmehr Gegenstand juristischer Textarbeit. Zu ihrer Begründung können juristische Entscheidungen nur aus dem Reservoir schöpfen, aus dem sich auch Bedeutung speist, aus all den Argumenten, die die Beteiligten im Verfahren vorbringen. Der Jurist kann daher seine Bedeutungsfestlegungen nur aus der Sache heraus rechtfertigen, für die sie eben von Bedeutung sind, der Entscheidung von Recht. Für die Semantik, auf die sich der Jurist festlegt und festzulegen hat, hat er so als nach den Regeln der Kunst einer Entscheidung über rechtliche Überzeugungen in dem hier insgesamt zugrunde gelegten weiten Sinne zu argumentieren.

Wann jemand jemanden "verunglimpft" ergibt sich nicht aus der Lexik, sondern daraus, was an verbalen Gemeinheiten in der Gesellschaft man zu dulden gedenkt und was nicht. „Verpflichtungen“ ergeben sich nicht aus semantischen Merkmalen, sondern aus jenen Umgangsformen, auf die man meint im Dienste einer zivilisierten Abwicklung geschäftlicher Transaktionen nicht verzichten zu können. Und ob man einen VW-Transporter nun als Omnibus bezeichnet oder nicht, hängt davon ab, auf welche solcher Verpflichtungen man jemanden festlegen will, der mit ihm Personen transportiert. Juristen entscheiden nicht aufgrund von Sprache. Sie entscheiden Bedeutungskonflikte über Normtexte in der Sprache.

### Sprachtheorie, implizite

Auf die Frage nach dem Ort der Textbedeutung und deren Verhältnis zum richterlichen Handeln gibt die alte Schule theoretisch gegensätzliche, aber praktisch komplementäre Antworten: Der klassische Positivismus bestimmt als Ansatzpunkt allein das geschriebene Recht. Schon der Normtext lege unter Berücksichtigung des Sprachsystems die zwischen den Parteien streitige Bedeutung objektiv fest. Auf den Sprecher bzw. den Richter könne es von Rechts wegen nicht ankommen. Der Dezisionismus bestimmt als Angelpunkt für die Bedeutung dagegen das gesprochene Recht. Der Spruch des Richters emanzipiere sich als Dezision, als konkrete Einzeläußerung von der Bedeutung des Normtextes. Das Textformular könne demgegenüber vernachlässigt werden: die Entscheidung komme normativ „aus einem Nichts“. Trotz ihrer vordergründigen Gegensätzlichkeit ist beiden Positionen gemeinsam, dass sie die Spanne, die das geschriebene Recht vom gesprochenen Recht trennt, aus der Betrachtung ausklammern. Diese Gemeinsamkeit ermöglicht das praktische Zusammenwirken der gegensätzlichen Theoreme.

Positivismus und Dezisionismus treffen sich damit auf einem Gebiet, das man als implizite Sprachtheorie bezeichnen kann. Diese abstrahiert von der Arbeit der Sprache im Recht, von der semantischen Praxis der Juristen. An die Stelle einer Analyse der Sprachpraxis tritt eine apriorische Bestimmung des Verhältnisses von Sprecher und Sprache. Sowohl Positivismus als auch Dezisionismus stellen zwischen Sprecher und Sprache eine externe Relation her, wonach eine Seite als die allein bestimmende gilt und die andere Seite auf ein bloßes Mittel reduziert wird.

Die Annahme eines solchen instrumentellen Verhältnisses führt aber sprachtheoretisch in eine Aporie, die Wittgenstein klar herausgearbeitet hat: „Wenn beim ersten Lernen der Sprache gleichsam die Verbindungen zwischen der Sprache und den Handlungen hergestellt werden – also die Verbindungen zwischen den Hebeln und der Maschine –, so ist die Frage, können diese Verbindungen reißen, wenn nicht, dann muss ich jede Handlung als die richtige hinnehmen, wenn ja, welches Kriterium habe ich, die ursprüngliche Absicht mit der späteren Handlung zu vergleichen?“ (*Wittgenstein, Philosophi-*

sche Bemerkungen, Werkausgabe, Band 2, 1984, S. 64) Wittgenstein nimmt hier das herkömmliche Maschinenmodell einer technisch-instrumentellen Relation zwischen Sprecher und Sprache zunächst ernst, nennt seine Implikationen und zeigt dann, dass diese Vorstellung in die Aporie des fehlenden Kriteriums mündet. Der juristische Ausdruck dieser sprachtheoretischen Aporie ist die Konvergenz von Positivismus und Dezisionismus, die trotz gegensätzlicher Rhetorik im Ergebnis beide das Fehlen eines sprachlichen Kriteriums für die Richtigkeit juristischer Streitentscheidungen eingestehen müssen.

*Rtta 69 f*

### **Sprachtheorie, juristische**

Die Fiktion vom Text als Repräsentant der Rechtsnorm und von der Auslegung als Erkenntnis enthalten eine Sprachtheorie. Diese sehr spezielle Sicht auf die Sprache als Dienstmagd juristischer Legitimationsbedürfnisse wird neuerdings expansiv vertreten und gibt sich als Theorie der Sprache überhaupt aus.

Genau darin besteht die bizarrerweise so genannte „sprachphilosophische Wende“ der juristischen Methodendiskussion. Es handelt sich dabei um Versuche zur zitatenweisen Annexion sprachwissenschaftlicher Theoreme. Entschlossen sind die so gewendeten Juristen zum Transfer von Fremdautorität. Wahllos sind sie bezüglich des Gegenstands. Die Versuche zur Übernahme, oder besser gesagt zur gnadenlosen Anwendung reichen dabei von der einer an logischen Idealsprachen orientierten Semantik über die generative Transformationsgrammatik und die strukturalistische Textlinguistik, schließlich sogar bis zur Sprechakttheorie.

Zumindest an Kühnheit lässt der juristische Zugriff auf die Sprachwissenschaft dabei nichts zu wünschen übrig. Man dringt blitzschnell mit Hilfe eines Einführungslehrbuchs auf das fremde Gebiet vor, erschlägt alle Differenzierungen, die sich immerhin auch bei handfesten Systemlinguisten noch finden, rafft einigermaßen handliche Formeln zusammen und pflanzt sie als Banner einer neuen Bedeutungstheorie in der Jurisprudenz auf. Und um die Rechtsgrundlagen des eigenen Vorgehens nie verlegen, rechtfertigt man das Ganze noch damit, dass man den Juristen das Amt des Sprachwächters zuweist. Es handelt sich beim Vorgehen dieser mutigen Juristen nicht eigentlich um einen Akt der Instrumentalisierung, sondern eher um eine polizeiliche Aktion, welche die von Verwahrlosung bedrohte Linguistik wieder zur grundlegenden Ordnung der Sprache zurückruft.

Um die einzige Bedeutung des Rechtstextes zu garantieren, muss die juristische Theorie die Komplexität der Sprache vereinfachen. Die erste Vereinfachung liegt darin, dass man von der Sprache ausgeht, als sei diese eine überschaubare und homogene Größe mit Normen, die überall und für jeden gleich 'gelten'. Die zweite Vereinfachung betrifft den Kontext einer geäußerten Zeichenkette, welcher als endlich und beherrschbar vorausgesetzt wird, um so die Klarheit der Begriffe zu garantieren. Die dritte Reduktion will eine identische Wiederholung von sprachlichen Regeln ohne verschiebenden Charakter annehmen. Nur unter der Voraussetzung einer homogenen Sprache, deren Regeln in der Wiederholung stabil bleiben, und eines endlichen Kontextes kann dann behauptet werden, dass dort, wo ein Sprachgebrauch korrigiert werde, die „Sprachwidrigkeit“ einer entsprechenden Deutung und die einzige Bedeutung feststehe.

*Rtta 22 ff.*

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004